

25.06.21

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Gesetz zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei

Punkt 29 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Juni 2021 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BPolG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist zu streichen.

Begründung:

Die in § 12 Absatz 1 Satz 1 BPolG vorgesehene pauschale Ausweitung der Zuständigkeit der Bundespolizei auf Verbrechen (statt wie bislang nur für Vergehen) ist abzulehnen, da zum einen rechtliche Bedenken bezüglich der damit einhergehenden Landeskompetenzen bestehen, zum anderen in der Praxis ein deutlich erhöhter Abstimmungsbedarf entstehen wird und regelmäßige Amtshilfe durch die Landespolizei zu erwarten sein wird (Kriminaltechnik, Vernehmungen). Sie widerspricht zudem dem Beschluss des Vermittlungsausschusses vom 9. September 1994 (BR-Drucksache 840/94, Ziffer 4 der Anlage), in dem sich Bund und Länder darauf geeinigt hatten, dass die Bundespolizei nur für die Verfolgung von Vergehen zuständig sein soll, während für die Verfolgung von Verbrechen ausschließlich die Länder zuständig bleiben sollen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BPolG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist zu streichen.

Begründung:

In § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BPolG ist eine Ausweitung der Zuständigkeit der Bundespolizei für die Verfolgung von Straftaten des unerlaubten Aufenthalts vorgesehen. Bisher ist die Bundespolizei insoweit nur zuständig, wenn die Straftat durch den Grenzübertritt oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem begangen wurde. Künftig soll die Bundespolizei für die Verfolgung entsprechender Straftaten zuständig sein, wenn die der Straftat verdächtige Person in ihrem Zuständigkeitsbereich festgestellt wurde. Auch diese Zuständigkeitserweiterung ist abzulehnen, da sie weit in die bestehenden Landeskompetenzen eingreift. Darüber hinaus besteht bei der Zuständigkeitserweiterung der Bundespolizei auf "das gesamte Bundesgebiet" kein hinreichender Bezug zum Grenzschutz, so dass diese Regelung von der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes (Grenzschutz) nicht mehr gedeckt sein dürfte.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BPolG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc ist zu streichen.

Begründung:

Mit Änderung des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BPolG wird eine weitere Erweiterung vorgesehen. Die Zuständigkeit der Bundespolizei auf dem Gebiet der Bahnanlagen wird nicht mehr nur begründet, wenn Straftaten auf dem Gebiet der Bahnanlagen begangen wurden und gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebs der Bahn gerichtet sind oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betreffen. Künftig soll ein alternatives Vorliegen der Voraussetzungen genügen. Dies greift erneut in die Kompetenzen der Landespolizei ein. In der Praxis führt dies zu gravierenden Abgrenzungsschwierigkeiten, da eine zeitnahe Gewährleistung aller erforderlichen Maßnahmen durch die Bundespolizei unter Berücksichtigung der vielen Ört-

...

lichkeiten (Bahnhöfe, Flughäfen et cetera) nicht gewährleistet werden kann, während die jeweilige Landespolizei die notwendigen Kapazitäten vorhält.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 12 Absatz 3a BPolG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

In § 12 BPolG soll ein neuer Absatz 3a eingeführt und eine „gekorene Zuständigkeit“ für die Bundespolizei festgeschrieben werden. Die Bundespolizei soll danach über die obligatorischen Fälle des § 12 Absatz 1 BPolG hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnehmen, wenn eine Staatsanwaltschaft darum ersucht. Eine solche Regelung widerspricht der Kompetenzordnung zwischen Bund und Ländern. Da die Bundespolizei anders als das BKA, für das eine vergleichbare Regelung in § 4 BKAG besteht, auf die in der Gesetzesbegründung auch Bezug genommen wird, über Dienststellen im ganzen Land und über eine große Personalstärke verfügt, muss damit gerechnet werden, dass die geplante Regelung zu einem Einfallstor für weitreichende Verschiebungen der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Strafverfolgung wird, die aus Sicht der Länder nicht hinnehmbar sind. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob diese besondere Form der Amtshilfe von der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 und 87 des Grundgesetzes gedeckt ist. Eine gekorene Zuständigkeit der Bundespolizei auf dem Gebiet der Strafverfolgung ist zudem auch nicht notwendig, da sich die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit den Länderpolizeien schon bislang ausgesprochen gut bewährt hat.

5. Zu Artikel 3 (§ 71 Absatz 3a AufenthG)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

In § 12 BPolG wird geregelt, dass die Bundespolizei für eine bundesweite Strafverfolgung von unerlaubtem Aufenthalt zuständig sein soll. An diese Regelung schließt sich eine neue Regelung im AufenthG an, wonach die Bundespolizei auch zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei Drittstaatsangehörigen ohne Duldung oder mit einer Duldung wegen fehlender Reisedokumente berechtigt sein soll. Das Tätigwerden durch die Bundespolizei wird an die Her-

...

stellung des Einvernehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde geknüpft.

Mit dieser Regelung ist ein Eingriff in die bestehende Kompetenzordnung zwischen Bund und Ländern verbunden, der allein schon eine Streichung der Vorschrift begründet. Darüber hinaus ist eine solche Zuständigkeit der Bundespolizei für die Aufenthaltsbeendigung auch aus aufenthaltsrechtlicher Sicht abzulehnen. Bei der Regelung bleiben nicht nur Fragen zur Ausgestaltung des tatsächlichen Vollzugs offen, sondern eine Schnittstellenreduzierung, wie sie in der Gesetzesbegründung dargestellt wird, ist auch nicht erkennbar. Vielmehr steht zu befürchten, dass durch wechselnde Zuständigkeiten von Ausländerbehörde und Bundespolizei ein verwaltungstechnischer Mehraufwand entstehen wird. Zudem ist noch eine Vielzahl operativer Fragen zu klären, die bislang nicht in den Blick genommen worden sind. Darüber hinaus sind durch diese Zuständigkeitswechsel "Reibungsverluste" zu erwarten, die mit der Folge verbunden sein werden, dass relevante Informationen nicht oder nicht zeitnah weitergeleitet werden könnten.